

Wir verkaufen:

- im Ausschreibungsverfahren zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- ab Liegeplatz in **18445 Parow**
- den nachstehend genannten Ausbildungshulk zur Ersatzteilgewinnung oder zum Umbau "wie er am derzeitigen Liegeplatz schwimmt":

**Los Nr. 1329490.001
Ausbildungshulk Kl. 394A "ex GEFION"**

Liegeplatz
Marineteknikschule
Pappelallee 24
Bootshafen
18445 Parow

Besichtigung
Nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Tel.: +49 (0) 3831/68 2240 Ansprechpartner: Herr Reichenbach
Tel.: +49 (0) 3831/68 2252 Ansprechpartner: Herr Volkmer
Tel.: +49 (0) 3831/68 2250 Ansprechpartner: Herr Blattmeier

Gebotstermin
Bis spätestens **18. Juli 2013 - 13 Uhr**
online in unserem Büro in Frankfurt/Main vorliegend.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A Allgemeines

1. Die VEBEG verkauft ausgemusterte Güter ihrer Auftraggeber grundsätzlich im Ausschreibungsvorfahren gegen Höchstgebot. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.vebeg.de veröffentlicht.
2. Für die Verkäufe gelten die **nachstehenden** und die jeweils in der Ausschreibung genannten **Bedingungen**. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der VEBEG.
3. Der Verkauf erfolgt grundsätzlich im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft). Bei Verkäufen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Agenturgeschäft), gelten die gleichen Bedingungen ebenso als vereinbart.
4. Die Ausschreibungen der VEBEG sind **unverbindlich** und stellen keine verbindlichen Vertragsanträge im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich als Aufforderung an die Bieter, ihrerseits verbindliche Anträge ("Gebote") abzugeben.
5. Die Ausschreibungen der VEBEG umfassen auch Waren, die nach Einschätzung der VEBEG von der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind und für deren Ausfuhr somit eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich ist. Diese Waren werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

B Hinweise zur Gebotsabgabe

1. Ware unbedingt vor Gebotsabgabe **besichtigen** (vgl. Punkt G "Gewährleistung").
2. Gebote können grundsätzlich nur **online** unter www.vebeg.de abgegeben werden.
3. Zugelassen zur Abgabe von Online-Geboten sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, die sich registriert haben und deren Benutzerkonto freigeschaltet ist.
4. Die Rücknahme eines Online-Gebotes erfolgt durch Abgabe eines weiteren Gebotes in Höhe von 0,01 Euro auf das gleiche Los oder durch Betätigen des "Storno"-Buttons.
5. Die VEBEG ist jederzeit berechtigt, Bieter von der Gebotsabgabe auszuschließen und die Registrierung zu widerrufen.
6. Schriftliche Gebote per Brief oder Telefax werden **nur noch** bei besonders gekennzeichneten Ausschreibungen angenommen. Diese müssen **unterzeichnet** sein, die **genaue Anschrift des Bieters** (möglichst mit Telefon- oder Faxnummer) enthalten und vor Ablauf des Gebotstermins bei der VEBEG vorliegen. Bei mehreren schriftlichen Geboten eines Bieters auf das selbe Los gilt stets das zuletzt bei der VEBEG eingegangene Gebot. Die **Rücknahme** eines schriftlichen Gebotes muss schriftlich vor Ablauf des Gebotstermins bei der VEBEG vorliegen.
7. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird innerhalb von 7 Tagen durch Übersendung der Rechnung **benachrichtigt**. Bieter, die nach Ablauf dieser Zeit keine Nachricht erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Gebot nicht berücksichtigt wurde. Die Zuschlagspreise werden im Internet veröffentlicht.

C Verkauf

1. Gebote eines Bieters sind verbindliche Vertragsanträge.
2. Der Kaufvertrag mit einem Bieter kommt durch die Erteilung des Zuschlags im Gebotstermin zustande (Versteigerung gemäß § 156 BGB). Der Zuschlag wird grundsätzlich auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Höchstgebot erteilt. Ein Anspruch des Höchstbieters auf Zuschlagserteilung besteht nicht.
3. Zum Kaufpreis kommt die gesetzliche **Umsatzsteuer** hinzu, soweit nicht von der Regelung des § 25a UStG Gebraucht gemacht wird.

D Zahlung

1. Die Zahlung **muss innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum** ohne jeden Abzug auf einem Konto der VEBEG eingegangen sein.
2. Bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** in das übrige Gemeinschaftsgebiet und bei **Ausfuhrlieferungen** in das Drittlandsgebiet i.S. des UStG hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erstattet, wenn nach Abholung der Ware die "Gelangensbestätigung" des Käufers bei der VEBEG vorliegt. Bei Ausfuhrlieferungen erfolgt die Erstattung, wenn die Ausgangszollstelle der VEBEG den elektronischen Ausgangsvermerk übermittelt hat, bei Fahrzeugen ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Zulassung oder die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland vorzulegen. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Nachweise nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bei der VEBEG vorliegen; die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Nachweise wird hierdurch nicht berührt.
3. **Zahlungen** sind **in EURO** bar zu leisten. Bankspesen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Käufers.
4. Der Käufer kann gegen Ansprüche der VEBEG nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der VEBEG nicht bestritten wurden.

E Lieferung

1. Der Käufer erhält nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Abholvollmacht.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware **innerhalb von drei Wochen ab Rechnungsdatum** unter Vorlage der Abholvollmacht **abzuholen**. Diese Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers. Der Käufer hat den **Abholtermin** rechtzeitig vorher mit der Lagerstelle zu vereinbaren.
3. Beim Verkauf an **ausländische Abnehmer** ist die VEBEG als **Ausführer** verantwortlich für die Beachtung der **Zollvorschriften** und für das **Ausfuhrgenehmigungsverfahren**. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Drittländer meldet die VEBEG die Waren elektronisch bei der für den Lagerort zuständigen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr an. Drittlandskunden müssen grundsätzlich die Ware vor der Abholung bei der Ausfuhrzollstelle gestellen. Zur Gestellung erhält der Käufer zusammen mit der Abholvollmacht den durch die VEBEG unterschriebenen Status der Ausfuhranmeldung mit der entsprechenden Movement-Reference-Number (MRN). Die Ausfuhrzollstelle übermittelt nach der Gestellung die MRN an die Ausgangszollstelle und erstellt für den Käufer das Ausfuhrbegleitdokument.
4. Bei der Ausfuhr von **ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren** aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Übergabe der Ware erst nach Erteilung der **Ausfuhrgenehmigung** durch das BAFA. Die Ausfuhrgenehmigung wird von der VEBEG beantragt. Der Käufer hat der VEBEG für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente (z.B. Endverbleibsdokumente) unverzüglich

zur Verfügung zu stellen. Beim Verkauf an **inländische Abnehmer** obliegt es diesen, die Ware gegebenenfalls auf ihre Ausfuhrgenehmigungspflicht zu prüfen und eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA zu beantragen.

5. Die Ware wird **ab Stand- bzw. Lagerplatz** im Lagerort verkauft. Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und alle **Abholkosten** (einschl. etwaiger Hilfeleistungen der abgebenden Dienststellen sowie Kosten der Zollbehandlung) zu **zahlen**.
6. Mit der Übergabe der Ware, spätestens jedoch mit Ablauf der Drei-Wochen-Frist, geht die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang der Ware auf den Käufer über.
7. Bei Ware, die nach Gewicht, Stückzahl oder Maß verkauft ist, wird die genaue Menge durch Wiegen, Zählen oder Messen bei der Auslieferung unter Aufsicht der Abgabestelle festgestellt.
Bei Verkauf nach Gewicht ist die Ware auf der dem Lagerort nächstgelegenen Waage auf Kosten des Käufers zu wiegen, die Wiegekarten sind unverzüglich der Abgabestelle auszuhändigen.
Handelsübliche Mehrmengen sind vom Käufer abzunehmen, wenn die VEBEG dies verlangt; sie werden mit dem vereinbarten Preis nachberechnet. Für handelsübliche Mindermengen werden entsprechende Gutschriften erstellt; Nachlieferung ist ausgeschlossen.
8. Der Käufer hat nur Anspruch auf diejenigen Dokumente (Zulassungs- bzw. Ersatzbescheinigungen, Betriebsbücher u.ä.), die der VEBEG von ihren Auftraggebern zur Weitergabe genehmigt sind.

F Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit Bezahlung und Übergabe auf den Käufer über.

G Gewährleistung

1. Die angebotenen Fahrzeuge/Waren sind durch die Auftraggeber ausgemustert worden, weil sie in der Regel nicht mehr fahrbereit, funktionsfähig bzw. unvollständig sind. Zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, Funktionsfähigkeit oder Vollständigkeit können umfangreiche Reparaturen und Ersatzbeschaffungen erforderlich sein. Der Käufer hat die Ware aus diesem Grund vor einer Gebotsabgabe **unbedingt zu besichtigen**.
2. Der Verkauf der Ware erfolgt **unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung**, sofern der **Käufer Unternehmer** i.S. § 14 BGB ist. Ist der Käufer Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Mängel, die bei einer Besichtigung erkennbar sind oder infolge unerlässlicher Besichtigung nicht erkannt werden, unterliegen keiner Gewährleistung.
3. Aufgrund der **Unkenntnis** des tatsächlichen **Zustands** der Ware übernimmt die VEBEG grundsätzlich **keine Garantien** für Art, Menge, Güte, Zustand, Verwendbarkeit, Funktionsfähigkeit, Zulassungsfähigkeit, Unfallfreiheit und Nichtvorhandensein von Mängeln.
4. Hinweise auf Art, Zustand oder Zusammensetzung der Ware sowie Mengenangaben bei En-bloc-Angeboten sind unverbindlich. Auskünfte, Angaben oder Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie von der VEBEG schriftlich bestätigt sind.
5. Die Beachtung von **Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltschutzvorschriften** sowie die Einholung von Betriebserlaubnissen sind Sache des Käufers.

H Haftung

1. Die Haftung der VEBEG wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder artlistigen Verschwendens eines Sachmangels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen haftet die VEBEG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Weitergehende Haftungsansprüche von Unternehmern gegenüber der VEBEG bestehen nicht.
4. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die VEBEG gegenüber Verbrauchern nur, sofern eine wesentliche Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenden Schaden, mit dessen Entstehung im Rahmen einer Gebrauchsüberlassung gerechnet werden muss, begrenzt, maximal auf die Höhe des Kaufpreises. Eine weitergehende Haftung für Mängel- oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
5. Die vorstehend genannten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VEBEG.
6. Die VEBEG übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website www.vebeg.de und haftet nicht für technische Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet.

I Zahlungs- und Abnahmeverzug

1. Bei **Zahlungsverzug** eines Unternehmers kann die VEBEG unter Vorbehalt aller weitergehenden Rechte (§§ 280, 281 BGB) Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz berechnen und ihre fälligen Leistungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen zurückhalten. Ansonsten beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz.
2. Bei **Abnahmeverzug** ist die VEBEG berechtigt, Verzugskosten in Höhe der bei Spediteuren üblichen Lagergebühren zu berechnen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abtransportieren und anderweitig einzulagern zu lassen. Sie kann darüber hinaus gemäß §§ 280, 281 BGB nach Fristsetzung die Ware frei-händig veräußern bzw. anderweitig verwerten/entsorgen und dem Käufer die entstandenen Kosten und Verzugsschäden berechnen.

J Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- Erfüllungsort** für alle Zahlungen ist Frankfurt am Main.
Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, sofern der Käufer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
Es gilt ausschließlich das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Das Internationale UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Bauwerft Kröger, Rendsburg**Baujahr** 1967**Maße**

Länge ü. a.: 38,01 m
Breite ü. a.: 8,02 m
Tiefgang: 2,00 m
Verdrängung: 223 m³
BRZ: 249

Geschwindigkeit: 14,3 Kn

Schiffskörper/Aufbauten
aus Holz**Hauptdiesel**

Anzahl	Hersteller	Typ	Nennleistung	Baujahr	abgelesene Betr.-Std.
2	MWM	MB820LBA1	je 367,5 kW	1966	je ca. 5.000

Hilfsdiesel

Anzahl	Hersteller	Typ	Nennleistung	Baujahr	abgelesene Betr.-Std.
3	MWM	RHS 518 VN	je 36 kW	1966	Abt.4 ca. 6.500

Abt.4 defekt seit 2004
Abt.5 ca. 7.000 h

Antriebstechnik

Motoren und Getriebe bis zur Aussonderung funktionsfähig.
Ohne Wellen und Propeller.

Bunkerkapazitäten

Kraftstoff: 5 x 2.700 l
Frischwasser: 3 x 2.000 l
Frischschmieröl: 1 x 1.000 l

Ausrüstung

Winden, Aussetzkräne, 4 Druckluftbehälter

Stromversorgung

2 Generatoren "Siemens-Schuckert" Typ G 194/21-4, 60 kW, 1.200 1/min,
8 Batterien, Gleichstrom 24 V, Wechselstrom 220 V

Räumlichkeiten

Außenbereich: Oberdeck, Signaldeck, Brücke
Hauptdeck/B-Deck: Steuerstand, schiffstech. Leitstand, Kombüse, Funkraum, Kartenraum
Messraum, Lüfterraum, Luftschaft, Duschraum mit Toilette
Zwischendeck: 2 Wohnräume mit 12 bzw. 6 Kojen, 4 Ausrüstungsräume, Geräteraum,
2 Kammern, 2 Waschräume mit Toiletten
Stauung: Rudemaschinenraum, 2 Motoren-, 2 Behälterräume

Nautische Ausrüstung

wie bei der Besichtigung vorhanden

Allgemeine Hinweise

- Das Schiff ist nicht eigenfahrfähig. Alle mit der Verlegung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Ein Schleppzeugnis kann nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Letzte Dockung erfolgte 2009.
- Das Sicherheitstechnische Zeugnis der Wehrbereichsverwaltung-Nord ist am 31.03.2013 abgelaufen.
- Die Beachtung der Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltvorschriften, sowie die Einholung von Betriebserlaubnissen sind Sache des Käufers.
- Ausrüstungs- und Inventarteile gehören zum Losbestand, wie sie am Tag der Besichtigung vorhanden sind.

Verpflichtungen und Maßnahmen

- Das Schiff unterliegt den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Der Erwerb, die Beförderung sowie die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland sind genehmigungspflichtig.

Der Käufer ist verpflichtet:

- Sofort nach Vertragsabschluss die Erwerbs- und Beförderungsgenehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) beim Bundesministerium der Verteidigung -Pol II 4- zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist der VEBEG und dem Lagerort, der Marinetechnik Schule vor der Übernahme des Schiffes vorzulegen.
- Alle für das Ausfuhrgenehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente (z.B. Internationales Import Zertifikat, Endverbleibserklärung) unverzüglich bei der VEBEG vorzulegen. Die Ausfuhrgenehmigung wird von der VEBEG beantragt.
- Mit Übernahme des Schiffes alle nationalen und internationalen Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu erfüllen und event. anfallende Schad- und Gefahrstoffe ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.
- Für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen hat der Käufer mit Zahlung des Kaufpreises eine Sicherheit in Höhe von Euro 5.000,- zu leisten, die nach vollständiger Vertragserfüllung zurückgestattet wird.
- Vor der Zuschlagserteilung schriftlich der VEBEG GmbH den weiteren Verwendungszweck, Ersatzteilgewinnung oder Umbau zur weiteren zivilen Nutzung, mitzuteilen.

Fortsetzung nächste Seite

Mit Erteilung des Zuschlages gilt je nach Verwendungszweck nachfolgendes als vereinbart:

Zur zivilen Weiternutzung des Schiffes sind folgende Umbaumaßnahmen durchzuführen:

- Änderung von Längs- und Querwänden im Deckshaus sowie im Wohnbereich unter Deck.
- Einbau von Bullaugen im Deckshaus und Brückebereich sowie von Bullaugen mit Seeschlagblende im Wohnbereich von Vor- und Mittelschiff unterhalb vom Hauptdeck.
- Unbrauchbarmachen von Leinenwinden-/ Kabelwindenanlage
- Entfernen bzw. unbrauchbarmachen der Waffenfundamente.
- Einzelheiten vorgenannter Maßnahmen sind zwischen Käufer und BAAINBW festzulegen und diesem zur Prüfung/Zustimmung vorzulegen.
- Die Umbaumaßnahmen erfolgen im Auftrag/zu Lasten des Käufers und werden durch die örtliche Bauaufsicht/das MAr überwacht.

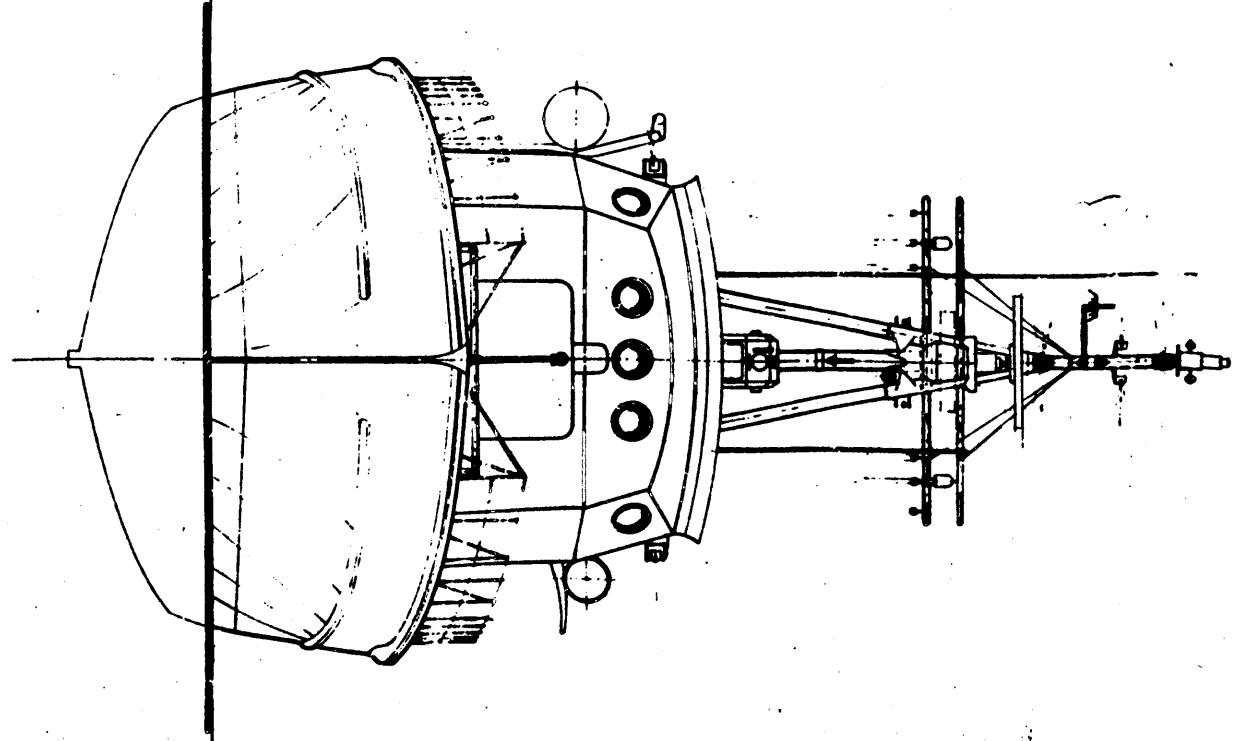
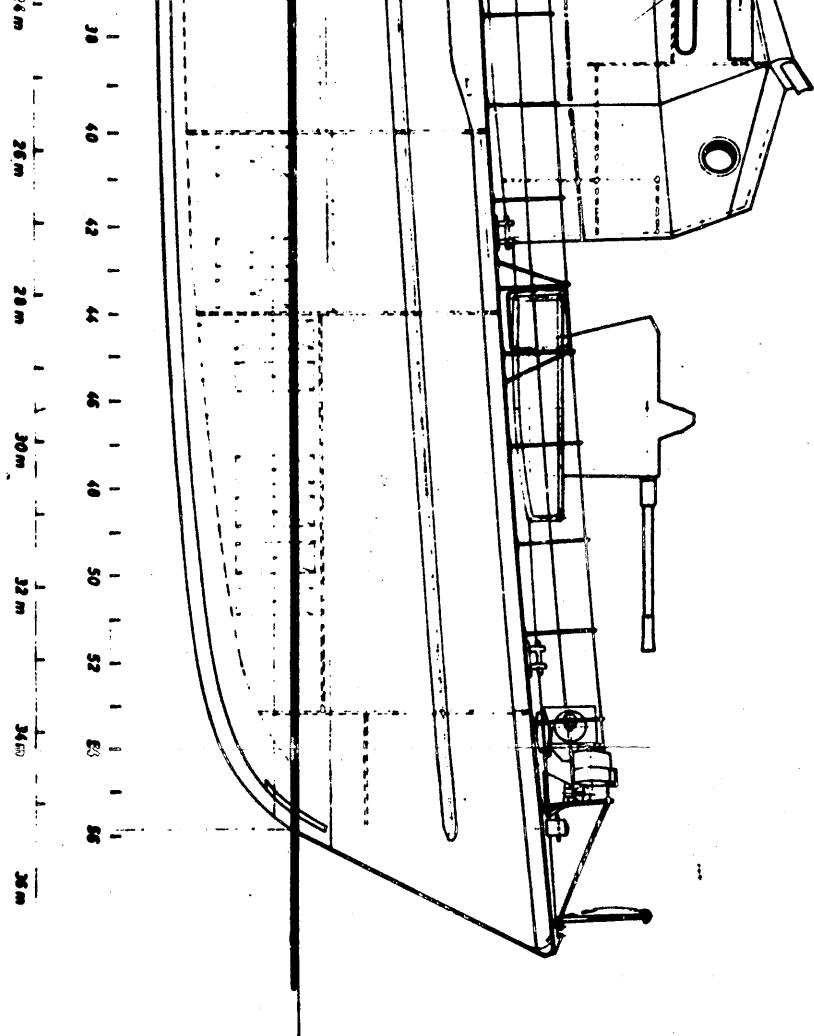
Bei einer Ersatzteilgewinnung der Maschinen und Ausrüstung müssen am Schiffsrumpf folgende Demilitarisierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

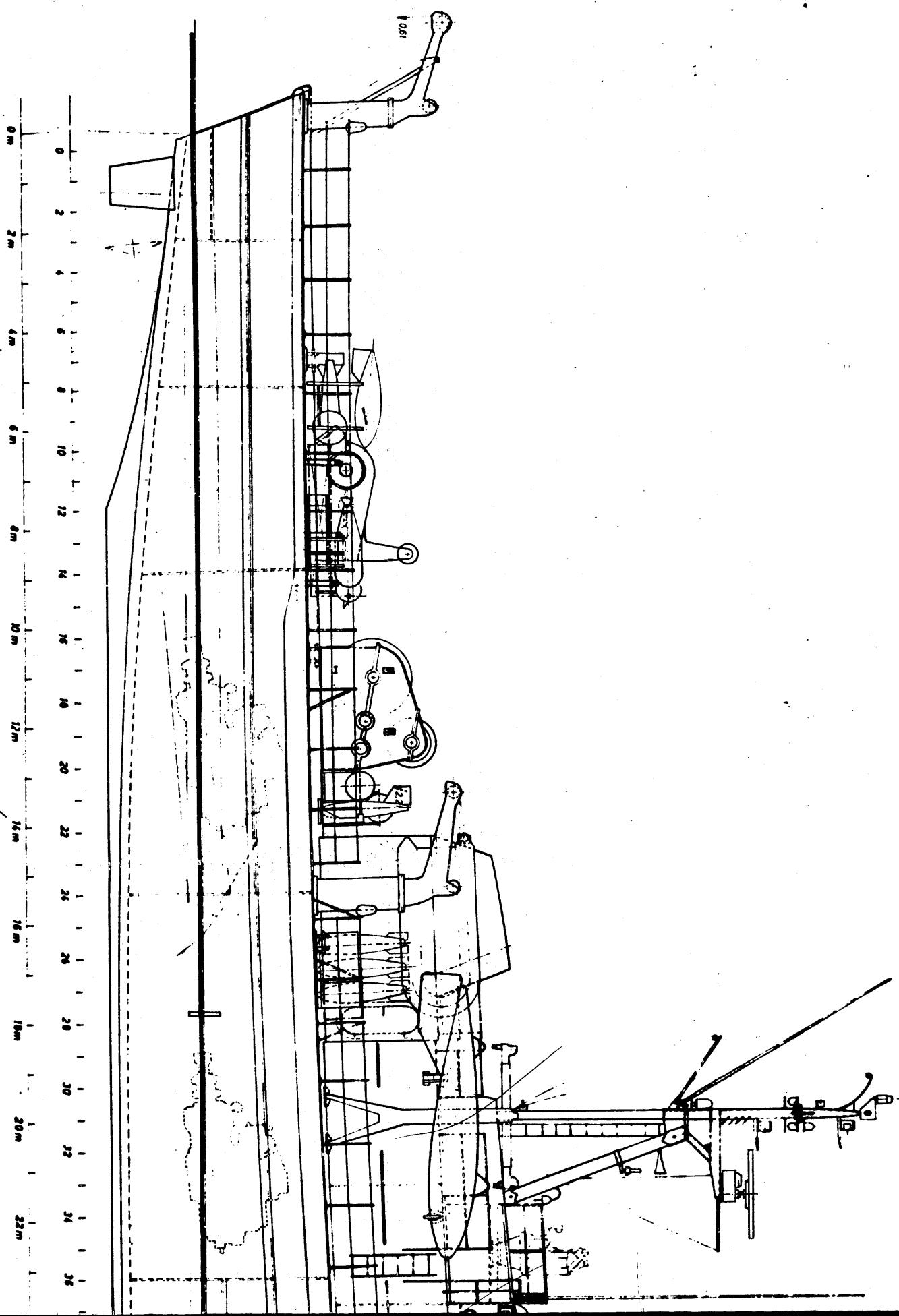
- Schwächung von Längs- und Querwänden im Deckshaus, sowie das Einbringen einer Öffnung von 2 x 2 m im Wohnbereich von Vor- und Mittelschiff unterhalb vom Hauptdeck.
- Unbrauchbarmachen von Leinenwinden-/ Kabelwindenanlage
- Entfernen bzw. unbrauchbarmachen der Waffenfundamente.
- Die Überprüfung und Feststellung der Demilitarisierungsarbeiten erfolgt durch das Marinearsenal Wilhelmshaven.

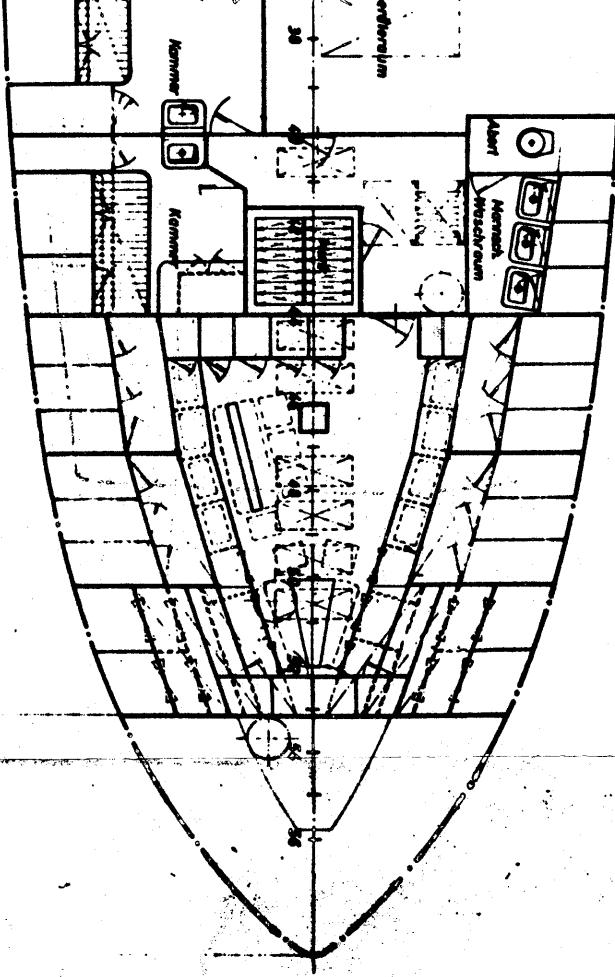








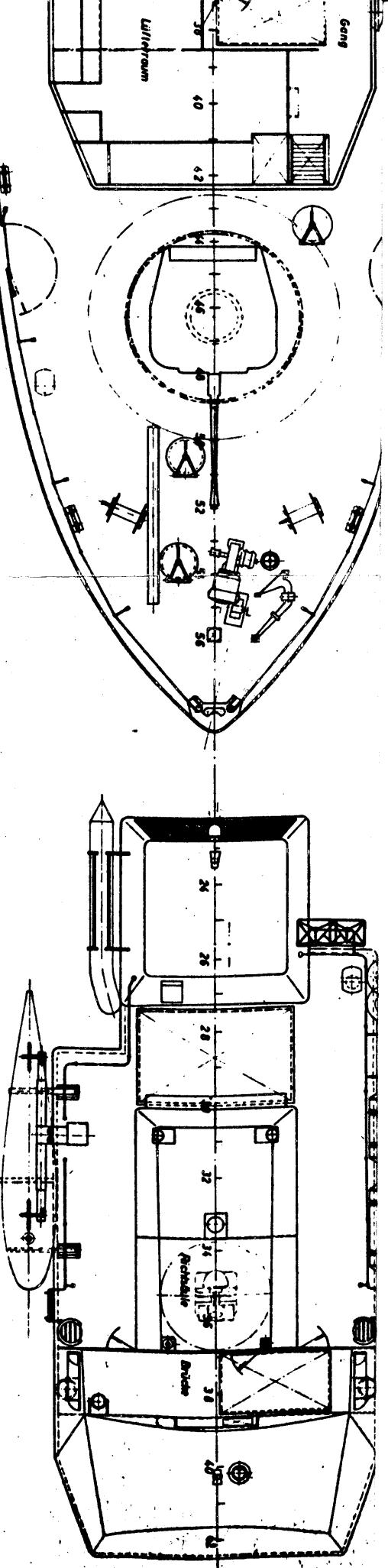
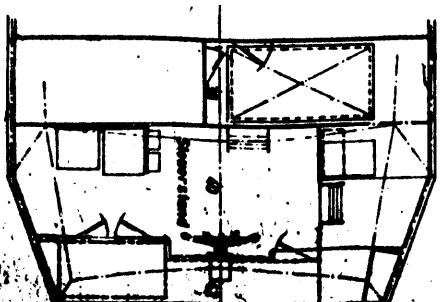




KÜSTENWACHBOOT

LINIE ÜBER ALLES
LINIE IN DER WASSENLINIE
GRÖSSTE BREITE
BREITE IN DER WASSERLINIE ASI

3790
3541
429
733



Rückvergrößerung eventuell nicht maßstäblich!

